



## Vernehmlassungsbericht zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistungen an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
Allgemeine Haltung	Schwende	Der Bezirksrat bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung zur Revision über die Beitragsleistungen an Güter- und Waldstrassen, zumal der Bezirk sehr stark von dieser Massnahme betroffen ist und bis anhin schon einen beträchtlichen Teil seiner Steuereinnahmen wieder für den Unterhalt ausgab. Aus diesem Grund unterstreicht der Bezirksrat die Wichtigkeit und die Auswirkungen auf die finanzielle Lage für den Bezirk Schwende. Grundsätzlich begrüsst der Bezirksrat die Revision sehr und erachtet sie als nötig und richtig.	Alle Vernehmlassungsteilnehmer befürworten eine Revision der Verordnung über die Beitragsleistungen an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen. Vorbehalte bezüglich der einzelnen Laufmeter-Beiträge, der Mindestlängen sowie den Vollzugsinstrumenten (Weisungen und Strassenverzeichnis) werden in den entsprechenden Artikeln kommentiert.
	Gonten	Die Stossrichtung der Revision ist im Sinne des Bezirksrats Gonten. Er sieht darin die wesentlichen Punkte der letztjährigen Umfrage zu diesem Thema berücksichtigt. Auch stimmt er mit der Berechnung der finanziellen Auswirkungen, wie sie die Standeskommission vornimmt, überein. Einzig die Aufhebung der Minimallänge von Güter- und Waldstrassen für eine Unterstützungsberechtigung unterstützt der Bezirksrat Gonten nicht. Er möchte damit verhindern, dass auch kleinste private Einlenker unterstützungsberechtigt werden. Als Kompromiss schlägt er eine Minimallänge von 150m vor.	
	Gewerbeverband AI	Der Gewerbeverband begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen und hat zum vorliegenden Verordnungsentwurf im Moment keine weiteren Bemerkungen.	
	Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat anerkennt den Bedarf, die seit 1986 unveränderten Betragssätze den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Der Bezirksrat stimmt der Erhöhung der jährlichen Unterhaltsbeiträge zu, welche gemäss Botschaft einer durchschnittlichen Erhöhung, im Vergleich zu den bisherigen Beiträgen, um zirka 20% entsprechen. Die Vorlage beinhaltet aber weit mehr, als lediglich die Erhöhung der Beiträge an die bisherigen Eigentümerinnen und Eigentümer. Diese Anpassungen lehnt der Bezirksrat mehrheitlich aufgrund der grossen finanziellen Mehrbelastung ab.	
	Bauernverband	Der Bauernverband kann die vorgeschlagenen Änderungen in der Verordnung unterstützen.	

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
	<p>FDP AI</p> <p>Rüte</p> <p>Appenzell</p> <p>Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) / Arbeitnehmer-Vereinigung Obereggen (AVO)</p>	<p>Die FDP AI stimmt den angezeigten Änderungen der Verordnung zu und hat keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Der Bezirksrat Rüte anerkennt den Bedarf, die seit 1986 unveränderten Beitragsätze anzupassen. Der Bezirksrat stimmt der Erhöhung der jährlichen Unterhaltsbeiträge zu, welche gemäss Vernehmlassungsvorlage «einer durchschnittlichen Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Beiträgen um zirka 20%» entsprechen. Nach seinen Berechnungen trifft diese Feststellung für die heute anerkannten Strassen zu.</p> <p>Die Vorlage umfasst allerdings weit mehr als lediglich die Erhöhung der Beiträge an die bereits bisher berechtigten Eigentümerinnen und Eigentümer. In der Vorlage werden keine Aussagen zu den zusätzlichen Kosten gemacht, welche infolge der beabsichtigten Aufhebung der Mindestlänge zu erwarten sind. Zur Abschätzung der zusätzlichen Kosten hat der Bezirksrat repräsentative Stichproben erhoben und längere Strassen im Bezirk Rüte auf zusätzliche Abschnitte mit einer Länge von weniger als 250m, welche neu beitragsberechtigt würden, untersucht und diese ausgemessen. Im Ergebnis müsste der Bezirk Rüte mit einer Verdoppelung der Beiträge von Fr. 74'000.-- (2018) auf rund Fr. 150'000.-- rechnen. Der Bezirksrat lehnt deshalb die Aufhebung der Mindestlänge entschieden ab. Der Bezirksrat anerkennt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Strassen mit kleineren Längen teilweise ungleich behandelt werden. Damit diese Ungleichbehandlung aufgehoben werden kann, schlägt der Bezirksrat vor, die Mindestlänge durch einen Abzug von generell 150m bei allen Strassen im Sinne eines «Selbstbehaltes» zu ersetzen. Damit im Kanton ein einheitlicher Vollzug sichergestellt ist, lehnt der Bezirksrat den Verzicht auf Weisungen für die Rechnungsführung und auf Vorschriften für den Unterhalt ab. Ebenso erwartet er, dass der Kanton mindestens alle fünf Jahre Berichte über den Zustand der Strassen erstellt, auch wenn diese Aufgabe in der Vergangenheit nicht wahrgenommen wurde.</p> <p>Der Bezirksrat ist grundsätzlich mit der Vorlage einverstanden.</p> <p>Die beiden Verbände haben in grundsätzlicher Hinsicht hinterfragt, warum Beiträge an Güter- und Waldstrassen geleistet werden und wo das öffentliche Interesse zu verorten ist. Die Unterstützung der Landwirtschaft wird von unseren Verbänden nach wie vor bejaht, die Ausweitung der Beitragsvoraussetzungen beurteilen wir al-</p>	

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
		<p>lerdings kritisch. Jedenfalls sind wir der Meinung, dass je mehr die Öffentlichkeit finanziell beiträgt, desto mehr sollte auch ein «Gegenrecht» etwa für Mountainbike-Strecken vorhanden sein.</p> <p>Die Beitragsleistung sollte unserer Auffassung nach möglichst einfach und über Pauschalleistungen erfolgen.</p> <p>Die Aufgabenzuteilung an den Bezirk erachten wir als stufengerecht und sachlich sinnvoll. Die Vollzugs- und Aufsichtspflichten sind jedoch noch klarer zu formulieren und zuzuscheiden. Darüber hinaus ist eine Bestimmung aufzunehmen, die die Kürzung und Verweigerung der Beiträge ermöglicht.</p>	
Art. 1 Abs. 1	<p>Schwende</p> <p>Obereg</p> <p>Schlatt-Haslen</p> <p>Rüte</p>	<p>Der Bezirksrat begrüsst eine generelle Erhöhung der Laufmeterbeiträge, nach letztmaliger Anpassung im Jahr 1986, im vorgesehenen Rahmen. Obschon die Bezirkskasse alleine mit dieser Massnahme um 22% mehr belastet wird.</p> <p>Unbestrittenermassen ist eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge angebracht, nötig und seit längerer Zeit ein Anliegen. Die vorgeschlagene Anpassung von gesamthaft rund 20% wird durch den Bezirksrat Obereg befürwortet.</p> <p>Der Bezirksrat unterstützt die Erhöhung der Mindestbeiträge. Ebenso stimmt er der Erhöhung für Belagsstrassen und Naturstrassen sowie der Aufnahme von Betonstrassen zu.</p> <p>Der Bezirksrat stimmt der Streichung «Mindestbeiträge» zu. Ebenfalls stimmt er der Erhöhung der Ansätze für Belagsstrassen (lit. a) und Naturstrassen (lit. b) grundsätzlich sowie der Aufnahme von Betonstrassen in lit. c zu. Er empfiehlt jedoch, die Sätze nach der ursprünglichen Systematik bzw. der relativen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Werden nun bei einer Erhöhung des Basissatzes Naturstrassen ganzjährig von Fr. 1.50 um 20% auf Fr. 1.80 die übrigen Sätze auf Grundlage der bisherigen nicht gerundeten Sätze entsprechend der Systematik berechnet, müssten die Sätze «nicht ganzjährig» bei den Natur- und Belagsstrassen um 10 Rappen reduziert werden.</p> <p>Dem Bezirksrat ist bewusst, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer der einzelnen Strassenkategorien die relative Veränderung beurteilen. Angesichts der Tatsache, dass die Sätze seit mehr als 30 Jahren nicht mehr angepasst wurden,</p>	<p>Die Erhöhung der Laufmeterbeiträge wird von allen Vernehmlassungsteilnehmern begrüsst.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen geringfügigen Anpassung des Bezirksrats Rüte würden die Ansätze gegenüber der geltenden Grundlage teilweise um bis zu 33% (Beispiel: Naturstrasse ganzjährig) erhöht. Zudem gäbe es gemäss diesem Vorschlag eine Differenz zwischen den Ansätzen ganzjährig und nicht ganzjährig von 100%. Gemäss Vorschlag der Standeskommission wäre eine solche Differenz nur bei der Kategorie Betonstrassen gerechtfertigt, da hier die Ansätze ohnehin schon tief wären. Die Mehraufwände für ganzjährig befahrbare Strassen beinhalten im Wesentlichen die Schneeräumung, was eine Differenzierung von 100% zu nicht ganzjährig befahrenen Strassen nicht rechtfertigt.</p> <p>Im Übrigen haben sich fünf Bezirke für die vorgeschlagenen Beitragssätze ausgesprochen. Es handelt sich hier um Beiträge, welche ausschliesslich durch die Bezirke zu finanzieren sind. Aufgrund der klaren Mehrheitsmeinungen wird an den vorgeschlagenen Ansätzen festgehalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: «An den Unterhalt, einschliesslich des <b>Winterdiensts</b>, von Flurstrassen, ...»</p>

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission																				
	AVA/AVO	<p>ist der Bezirksrat im Interesse der Beibehaltung der Systematik bereit, den Basissatz (Naturstrassen ganzjährig) von Fr. 1.50 um 33% auf Fr. 2.00 zu erhöhen. Danach ergäben sich im Vergleich zur Vorlage die nachfolgenden neuen Ansätze:</p> <table border="1" data-bbox="468 392 1406 544"> <thead> <tr> <th>Strassenkategorie</th> <th>Vorlage</th> <th>ganzjährig Empfehlung</th> <th>Vorlage</th> <th>nicht ganzjährig Empfehlung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Naturstrassen (als Basis)</td> <td>1.80</td> <td>2.00</td> <td>1.00</td> <td>1.00</td> </tr> <tr> <td>Belagsstrassen (Anteil von Basis)</td> <td>1.40</td> <td>1.60</td> <td>0.80</td> <td>0.80</td> </tr> <tr> <td>Betonstrassen (Anteil von Basis)</td> <td>1.20</td> <td>1.20</td> <td>0.60</td> <td>0.60</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Bezirksrat empfiehlt, den Basissatz anzupassen und die übrigen Sätze entsprechend der Systematik daraus abzuleiten. Dies jedoch nur <b>unter dem klaren Vorbehalt</b>, dass die weiteren Punkte der Vernehmlassung ebenfalls berücksichtigt werden und keine weiteren kostentreibenden Elemente hinzukommen. Der Bezirksrat ist gerne bereit, die Überlegungen zur Systematik näher zu erläutern.</p> <p>Redaktioneller Vorschlag: «Winterdiensts» statt «Schneebruchs»</p>	Strassenkategorie	Vorlage	ganzjährig Empfehlung	Vorlage	nicht ganzjährig Empfehlung	Naturstrassen (als Basis)	1.80	2.00	1.00	1.00	Belagsstrassen (Anteil von Basis)	1.40	1.60	0.80	0.80	Betonstrassen (Anteil von Basis)	1.20	1.20	0.60	0.60	
Strassenkategorie	Vorlage	ganzjährig Empfehlung	Vorlage	nicht ganzjährig Empfehlung																			
Naturstrassen (als Basis)	1.80	2.00	1.00	1.00																			
Belagsstrassen (Anteil von Basis)	1.40	1.60	0.80	0.80																			
Betonstrassen (Anteil von Basis)	1.20	1.20	0.60	0.60																			
lit. a	AVA/AVO	Die Definition der Naturstrasse als «nicht befestigte» Strasse (bzw. in der Botschaft als «alle kaum befestigten Verkehrswege») ist zu vage. Wir würden bevorzugen, wenn mindestens in der Botschaft nach Kofferung der Strasse unterschieden würde.	Für die Beitragsleistung ist lediglich relevant, ob es sich um eine Belags- oder eine Nichtbelagsstrasse handelt. Deshalb erübrigt sich eine Unterscheidung nach der Kofferung der Strasse.																				
lit. b	Obereg	Die neue Unterscheidung zwischen Belagsstrassen mit bituminösen Belägen und (neu) Betonstrassen scheint offenbar ein Bedürfnis zu sein, ist aber aus Sicht des Bezirksrats Obereg nicht zwingend nötig.	Es wurden bereits einige Flurstrassen mit Betonbelägen erstellt. Diese Ausführungsart wird in den kommenden Jahren vermehrt angewendet.																				
lit. c	AVA/AVO	Der Beitragsleistung neu auch für Betonstrassen können wir zustimmen. Der Anreiz, Naturstrassen zu erhalten, sollte aber über die höheren Beiträge aufrechterhalten werden.	Die Unterhaltsbeiträge für Naturstrassen sind höher als die Beiträge an Belags- oder Betonstrassen.																				
Art. 1 Abs. 1 <sup>bis</sup>	Schwende	Im Grundsatz sieht der Bezirksrat die Notwendigkeit, auch Seilbahnen im Bezirksamt mit Unterhaltsbeiträgen zu unterstützen. Diese Beiträge müssen jedoch sehr restriktiv und kontrolliert zugesagt werden können. Die Lösung nach Kuhstössen zu entschädigen, erachtet der Bezirksrat als richtige Bemessungsgrundlage, da mit	Die interne Umfrage bei den Bezirken hat gezeigt, dass einem Unterhaltsbeitrag an Seilbahnen grundsätzlich zugestimmt werden kann. Der Bezirksrat Rüte möchte als einziger Bezirk auf dieses neue Instrument verzichten. Basierend auf einer klaren																				

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
		<p>diesem System effektiv die Landwirtschaft und schlussendlich der Erhalt der Alpwirtschaft im Alpstein unterstützt werden kann. Der Bezirksrat möchte jedoch folgende Änderungen bzw. Anregungen anbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Beiträge nach Kuhstoss ist von vorgeschlagenen Fr. 50.-- auf Fr. 25.-- zu reduzieren. Der vorgeschlagene Beitrag von Fr. 50.-- steht in keinem Verhältnis zu den anfallenden jährlichen Unterhaltskosten. Dies zumal immer auch ein Gewerbebetrieb im «Hintergrund» angegliedert ist. Weiter wird die Bezirkskasse übermässig und unverhältnismässig belastet. Der Bezirksrat Schwende hat die zu erwartenden Kosten kalkuliert und kommt zum Schluss, dass bei der Anwendung vom vorgeschlagenen Satz, ohne Sigelbahn, Fr. 10'000.-- nicht ausreichen.</li> <li>- Es werden nicht die möglichen Kuhstösse entschädigt, sondern nur diese im Berechnungsjahr effektiv aufgetriebenen Kuhstösse. Die Meldung erfolgt automatisch vom Land- und Forstwirtschaftsdepartement.</li> <li>- Es muss in der Verordnung die Möglichkeit niedergeschrieben werden, dass für hinter- bzw. oberliegende Alpen ein Reduktionsatz angewendet wird. (Keine «Kann-Formulierung»)</li> <li>- Beim Satz «Seilbahnen, welche als Hauptzweck öffentliche Personenfahrten anbieten, sind von dieser Unterhaltsleistung ausgenommen» sind die Wörter «als Hauptzweck» zu streichen. Begründung: Bei diesem Passus geht es namentlich um die Sigelbahn. Diese Bahn hat eine Personenfrequenz, die einer öffentlichen Bahn gleichkommt. Die Einnahmen aus dem öffentlichen Personenverkehr decken die ordentlichen Ausgaben. Zudem ist bekannt, dass diese Flurgenossen zu sehr bescheidenen Ansätzen die Bahn benützen können. Zudem kann es nicht sein, dass die Öffentlichkeit ein Unternehmen unterstützt, welches sich selbst finanzieren kann (siehe Werbung und Internetauftritt. Diese Bahn ist ein Unternehmen).</li> </ul> <p>Der Bezirksrat Schwende hat sich eingehend mit der Aufhebung der bisherigen Praxis der Mindestlängen und vor allem über deren Auswirkungen unterhalten. Er kommt zum einstimmigen Entschluss, dass die Auswirkung dieser Massnahme nicht abschätzbar sind und eine unverhältnismässige Mehrbelastung entstehen würde. Er lehnt deshalb eine Aufhebung der Mindestlänge ab und ist für eine Beibehaltung der bisherigen Mindestlänge von 250m. Was jedoch immer wieder Anlass zu Diskussionen führt, ist ob Vorplätze auch zum Strassenkörper gerechnet werden. Eine diesbezügliche Präzisierung in der Verordnung wäre angebracht.</p>	<p>Mehrheitsmeinung der betroffenen Körperschaften wird an diesem Beitrag festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss für Kosten an den Betrieb und Unterhalt gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) ist nicht anwendbar auf die kantonale Grundlage zur Leistungsunterstützung an Unterhaltsmassnahmen. Meliorationsgelder gemäss SVV werden nur für Neuerstellungen und sogenannte periodische Wiederinstandstellungen gewährt. Solche Projekte gehen in ihrer Ausführungsart weit über den ordentlichen Unterhalt hinaus. Der direkte Zusammenhang der kantonalen Bestimmung zu Strukturhilfen ist daher nicht sachgerecht.</p> <p>Die Basis für diese Beitragsart muss eine unterhaltsrelevante und einfach zu administrierende Grösse bilden. Die verfügbaren Normalstösse sind pro Alp klar feststellbar. Würde man die jährlich ändernden effektiven Bestossungszahlen anwenden, würde dies zu einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand führen, zumal die Differenzen gering wären.</p> <p>Das Departement stellt den Bezirken die entsprechenden Daten zur Verfügung.</p> <p>Um bei hinterliegenden Alpen eine dem effektiven Nutzen einer Seilbahn angebrachte Kürzung zu ermöglichen, wird die Formulierung wie folgt angepasst:  «...leisten die Bezirke einen Unterhaltsbeitrag nach der Anzahl der auf der Alp bewilligten Alprechte (Stösse) <b>nach Massgabe der Seilbahnnutzung</b>».</p> <p>Seilbahnen mit «Hauptzweck im Transport von Personen» sind nicht nur die Sigelbahn, sondern auch die kommerziell geführten Bergbahnen Ebenalp, Kronberg und Hoher Kasten.</p>



	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
	Rüte	<p>Der Bezirksrat erachtet die Notwendigkeit von Weisungen der Standeskommission für den Unterhalt als zwingend notwendig. Er beantragt, die bisherige Bestimmung wie folgt beizubehalten.</p> <p>Nach der Auffassung des Bezirksrats ist es notwendig, dass die Ausführung des Unterhalts an den Strassen im ganzen Kanton nach einheitlichen Kriterien erfolgt und dementsprechend auch geprüft werden kann. Durch die Aufzählung der notwendigen Unterhaltsarbeiten im Botschaftsentwurf wird deutlich, dass die Definition eines ordnungsgemässen Unterhalts nicht «hinreichend klar» ist. Zudem stellt sich die Frage, weshalb diese Arbeiten nicht in einer präzisen Weisung aufgeführt werden können. Auf Anfrage nach den bestehenden Weisungen der Standeskommission bei der Ratskanzlei hat das Meliorationsamt mitgeteilt, dass die in der Verordnung erwähnte Weisung der Standeskommission nicht existent sei. Bei internen Recherchen hat der Bezirksrat im Archiv Weisungen der Standeskommission vom 20. Dezember 1994 mit allgemeinen Hinweisen gefunden. Da diese durch das Meliorationsamt als inexistent bezeichnet werden, geht der Bezirksrat davon aus, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt wurden. Weisungen in einem notwendigen Präzisionsgrad sind für eine einheitliche Vorgehensweise im Kanton zwingend. Gemäss Art. 103 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) wachen die Kantone darüber, dass nach einer vom Bund unterstützten Strukturverbesserung Werke und Anlagen sachgemäss unterhalten werden. Dazu gehören auch die gemäss BVSU unterstützten Güter- und Waldstrassen. In Art. 33 der SVV (Strukturverbesserungsverordnung, SR 913.1) wird die Aufsichtspflicht der Kantone zur Sicherung der Werke präzisiert. Danach haben diese Vorschriften zur Organisation und Überwachung des Unterhalts zu erlassen. Ebenfalls in Art. 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (GFG, GS 913.000) ist festgelegt, dass der Grosse Rat Vorschriften über den Unterhalt und dessen Beaufsichtigung erlässt. Wenn die Bundesgesetzgebung Vorschriften für den Unterhalt vorschreibt, sind solche auch im Kanton Appenzell I.Rh. zu erlassen. Sie sind gemäss Art. 31 Abs. 2 GFG durch den Grossen Rat zu erlassen. Der Bezirksrat hat keine Kenntnis von diesen Vorschriften. Falls sie bereits vorhanden sind, können sie in den Weisungen der Standeskommission ebenfalls für die BVSU als verbindlich erklärt und allenfalls präzisiert werden.</p>	<p>Die Standeskommission schlägt vor, solche Vorgaben im Rahmen eines Standeskommissionsbeschlusses zu formulieren.</p> <p><b>Die bisherige Formulierung in Art. 1 Abs. 2 lit. a wird geändert: «die Strasse ist gemäss den Vorgaben der Standeskommission zu unterhalten».</b></p>
Art. 1 Abs. 2 lit. b	Gonten  Appenzell	<p>Die Strasse hat eine Mindestlänge von 150m aufzuweisen.</p> <p>Die Mindestlänge von 250m soll beibehalten werden.</p>	Eine klare Mehrheit der Bezirke möchte an einer Mindestlänge der für Unterhaltsbeiträge berechnete Strassen festhalten.

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
	Schlatt-Haslen	Der Bezirksrat lehnt die Streichung der Mindestlänge ab, die bisherige Bestimmung ist beizubehalten. Der Bezirksrat vertritt klar die Meinung, dass die Strasse weiterhin eine Mindestlänge von 250m aufzuweisen hat und die Bestimmung beibehalten werden muss. Durch die Streichung der Mindestlänge ist praktisch jede Zufahrtsstrasse beitragsberechtigt, was erhebliche finanzielle Mehrkosten und einen grösseren administrativen Aufwand für den Bezirk zur Folge hätte.	<p>Eine Abgrenzung nach einem Mindestbeitrag wäre nicht sinnvoll, da dann die Unterscheidung nach der Mindestlänge unter Umständen der Gleichbehandlung entgegenstehen würde.</p> <p><b>Die bisherige Formulierung in Art. 1 Abs. 2 lit. c wird redaktionell angepasst: «die Strasse weist eine Mindestlänge von 250m auf».</b></p>
	Oberegg	Die Argumentation, dass auch bei kurzen Strassenstücken Unterhaltskosten anfallen ist zweifellos richtig, allerdings halten sich diese bei wenigen Laufmetern auch in einem vertretbaren Mass. Mit der bisherigen Mindestlänge von 250m wird die Messlatte für Geltendmachung von Unterhaltsbeiträgen zugegebenermassen recht hoch angesetzt; der Bezirksrat Oberegg plädiert für eine Reduktion der Mindestlänge auf 150m. eine gänzliche Aufhebung hingegen wird abgelehnt.	
	Rüte	<p>Der Bezirksrat lehnt eine Aufhebung der Mindestlänge ab und beantragt, die bisherige Bestimmung unverändert beizubehalten.</p> <p>In der Vorlage werden keine Aussagen zu den zusätzlichen Kosten gemacht, welche infolge der beabsichtigten Aufhebung der Mindestlänge zu erwarten sind. Zur Abschätzung der zusätzlichen Kosten hat der Bezirksrat repräsentative Stichproben erhoben und längere Strassen im Bezirk Rüte auf zusätzliche Abschnitte mit einer Länge von weniger als 250m, welche neu beitragsberechtigt würden, untersucht und diese ausgemessen. Im Ergebnis müsste der Bezirk Rüte mit einer Verdoppelung der Beiträge von Fr. 74'000.-- (2018) auf rund Fr. 150'000.-- rechnen. Der Bezirksrat lehnt eine Erhöhung der Kosten in diesem Ausmass entschieden ab.</p> <p>Im Entwurf zur Botschaft wird die Absicht zur Aufhebung der Mindestlänge wie folgt begründet: «Die Unterhaltskosten bei einer Strasse von einer Mindestlänge abhängig zu machen, erscheint nicht sachgerecht, da auch bei Strassen mit einer kürzeren Strassenlänge Unterhaltskosten anfallen.» Wie einleitend ausgeführt, lehnt der Bezirksrat zusätzliche Kosten ab, welche gegenüber heute ein Ausmass von rund 20% übersteigen.</p> <p>Der Bezirksrat verschliesst sich nicht gegenüber der kritisch gestellten Frage der teilweisen Ungleichbehandlung von Strasseneigentümerinnen und -eigentümern. Er hat deshalb nach Möglichkeiten gesucht, die heutige Vorgabe der Mindestlänge unter Wahrung der Kostenneutralität (+20%) zu lockern. Das bedingte, dass von allen Strasseneigentümerinnen und -eigentümern, d.h. auch von den heute</p>	

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
	AVA/AVO	<p>berechtigten Strasseneigentümerinnen und -eigentümern, einen angemessenen «Selbstbehalt» zu verlangt wird.</p> <p>Im Sinne eines Kompromisses sollte bei den Variantenberechnungen für die Zunahme der Bezirksbeiträge gegenüber heute ein etwas höherer Zielwert vorgegeben werden. Danach sollten die Gesamtkosten gegenüber heute um maximal 25% zunehmen. Auf dieser Basis hat der Bezirksrat Modelle untersucht, bei welchen zwar die Mindestlänge aufgehoben, jedoch bei jeder Strasse ein «Selbstbehalt» von 100m bis 150m eingeführt würde. Bei einem Selbstbehalt von 150m würde der Zielwert einer Kostensteigerung von rund 25% erreicht. Grundsätzlich betrachtet der Bezirksrat die generelle Einführung eines Selbstbehalts als zumutbar, zumal es sich bei den Beiträgen gemäss BVSU um eine freiwillige Leistung handelt. Dazu kommt, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Strassen mit Längen von weniger als 250m heute einen bedeutend höheren Selbstbehalt zu tragen haben. Es ist gerechtfertigt, wenn die heute Berechtigten zugunsten der heute nicht Berechtigten einen angemessenen Beitrag zu einer sachlich korrekteren und ausgewogeneren Verteilung der zu beschränkenden Mittel leisten. Mit einem einheitlichen Selbstbehalt für alle Eigentümerinnen und Eigentümer wird eine sachgerechte Lösung erreicht, bei welcher alle gleichbehandelt werden.</p> <p>Aufgrund dieser Erwägungen wird folgende Alternative vorgeschlagen, Abs. 2 wie folgt zu formulieren: Abs. 2 lit. b: von den anrechenbaren Strassenlängen werden 150m in Abzug gebracht.</p> <p>Es ist allerdings zu vermerken, dass gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (VSV) für die Ausrichtung für Beiträge an Strukturverbesserungen als Voraussetzung unter anderem gilt, dass «bei Erschliessungen die Weglänge mindestens 250 Laufmeter misst oder mindestens Fr. 25'000.-- kostet.» Die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer bleiben damit bei Aufhebung der Mindestgrenze von 250m und Einführung eines allgemeinen Selbstbehalts in der BVSU auch weiterhin teilweise benachteiligt.</p> <p>Die Aufgabe der Mindestlänge können wir nachvollziehen. Gleichwohl erachten wir eine Grenze als notwendig - beispielsweise, dass Beiträge erst ab Fr. 200.-- ausgerichtet werden.</p>	

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
Art. 1 Abs. 2 lit. c	Schlatt-Haslen  Rüte	Der Bezirksrat unterstützt die Änderung der Angleichung des durch die Strasseneigentümerinnen und -eigentümer selbst zu erbringenden Anteils im Verhältnis zu den Bezirksbeiträgen.  Der Bezirksrat stimmt der Angleichung der selbst zu erbringenden Anteile im Verhältnis zu den Bezirksbeiträgen zu (50% der Bezirksbeiträge für alle Strassen).	Wird unterstützt.
Art. 1 Abs. 2 lit. d	Schlatt-Haslen  Rüte	Der Bezirksrat lehnt die Aufhebung der Voraussetzung ab. Die bisherige Bestimmung ist beizubehalten. Zufahrtsstrassen dürfen weiterhin nicht zu Grundstücken führen, die der Kapitalanlage, der Spekulation oder Ferienzwecken dienen. Für Beitragsleistungen an den Unterhalt steht das Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung im Vordergrund.  Der Bezirksrat lehnt die Streichung der Bestimmung ab. Er beantragt, die Bestimmung unverändert wie folgt beizubehalten: Abs. 2 lit. d: die Zufahrtsstrassen dürfen nicht zu Grundstücken führen, die der Kapitalanlage, der Spekulation oder Ferienzwecken dienen.  Die Aufhebung von Abs. 2 lit. d wird im Entwurf zur Botschaft wie folgt begründet: «Die Voraussetzung in Abs. 2 lit. d, wonach Zufahrtsstrassen nicht zu Grundstücken führen, die der Kapitalanlage, der Spekulation oder Ferienzwecken dienen, ist in der Praxis schwierig umzusetzen. Zudem erscheint diese Unterscheidung nicht mehr zeitgemäss. Eine Aufhebung dieser Voraussetzung erscheint deshalb angebracht.» Die Finanzierungsregeln im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sind komplex. So müssen auch bei der Festlegung der Beiträge gemäss Strukturverbesserungsverordnung die nicht landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt und bei der Beitragsbemessung in Abzug gebracht werden. Wenn die öffentliche Hand unter dem Titel Beiträge an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen leistet und im Entwurf zur Botschaft ausdrücklich auf die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes Bezug genommen wird, steht auch bei der Mitfinanzierung des Unterhalts das landwirtschaftliche Interesse im Vordergrund. Nach Auffassung des Bezirksrats kann ohne weiteres unterschieden werden, ob eine Liegenschaft landwirtschaftlich genutzt und die Zufahrt damit beitragsberechtigt ist bzw. ob sie ausschliesslich zu Ferienzwecken genutzt wird und die Zufahrt damit nicht beitragsberechtigt sein soll.	Die bisherige Bestimmung ist aus Gründen eines schlanken Vollzugs untauglich.  Die Feststellung des aktuellen Wohnzwecks (dauernd bewohnt oder Ferienwohnung) könnte basierend auf der Datenhaltung im Wohnungsregister sichergestellt werden. Es würde bedeuten, dass die Aktualisierung kontinuierlich erfolgen würde und dass die Bezirke eine konsequente Umsetzung der entsprechenden Beiträge verfügen würden.  Die Parameter «Kapitalanlage» und «Spekulation» könnten jedoch nur mit sehr grossem Aufwand festgestellt werden, zumal es sicher Fälle geben könnte, welche viel Interpretationsspielraum zulassen würden.  Aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen wird an der Streichung von lit. d festgehalten.
Art. 2 Abs. 1	Schlatt-Haslen	Die bisherige Bestimmung, dass die Bezügerinnen und Bezüger von Unterhaltsstrassen ihre Rechnungen nach Weisungen der Standeskommission jährlich abzuschliessen und diese dem Bezirk der gelegenen Sache im Sinne des Gesetzes über	Die Standeskommission wird die entsprechenden Weisungen erlassen (siehe Kommentar oben).

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
	Rüte	<p>die Flurgenossenschaften auf Verlangen zur Überprüfung einzureichen haben, ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Es sind auch für die Rechnungslegung, wie bei den Festlegungen der Kriterien für den Unterhalt, im ganzen Kanton einheitliche Vorgaben anzuwenden.</p> <p>Der Bezirksrat Rüte beantragt, die bisherige Bestimmung unverändert beizubehalten.</p> <p>Wie bei der Festlegung der Kriterien für den Unterhalt sind auch für die Rechnungslegung im ganzen Kanton einheitliche Vorgaben zu verwenden. Diese sind übergeordnet durch die Standeskommission festzulegen. Dem Bezirk Rüte liegen Weisungen der Standeskommission vom 20. Dezember 1994 vor. Diese Weisungen sind zu überarbeiten und zu präzisieren. Zur Vereinfachung der Administration sollen die Rechnungen allerdings nur auf Verlangen eingereicht werden. Das bedeutet faktisch, dass die Beiträge grundsätzlich bedingungslos geleistet werden, unter dem Vorbehalt, dass der Strassenunterhalt ordentlich ausgeführt wird.</p>	<p><b>Die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 wird angepasst: «...führen ihre Rechnungen nach den Vorgaben der Standeskommission...».</b></p>
Art. 2 Abs. 2	Schwende  Schlatt-Haslen  Rüte	<p>In Art. 2 Abs. 2 muss der Passus «gemäss den Weisungen der Standeskommission» wieder eingefügt werden. Der Bezirksrat ist, wie bereits erwähnt, der Meinung, dass Weisung, Kontrolle und Vollzug übergeordnet geregelt sein muss.</p> <p>Der Bezirksrat lehnt die Änderung ab, die bisherige Bestimmung ist beizubehalten. Strasseneigentümerinnen und -eigentümer haben nach Weisungen der Standeskommission die Strassen zu unterhalten, ansonsten können die Beitragsleistungen verweigert werden. Der Begriff «nicht ordnungsgemäss» lässt zu viel Interpretationsspielraum, zudem sollen im ganzen Kanton einheitliche Vorgaben angewendet werden.</p> <p>Der Bezirksrat Rüte beantragt, die bisherige Bestimmung unverändert beizubehalten.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p><b>Die bisherige Formulierung in Art. 2 Abs. 2 wird angepasst: «...oder die Strasse nicht gemäss den Vorgaben der Standeskommission unterhalten,...».</b></p>
Art. 2 Abs. 3	Schwende	<p>Der Bezirksrat Schwende möchte die bisherige Formulierung beibehalten. Erfahrungsgemäss erstattet das Meliorationsamt weder Bericht, geschweige denn kontrolliert das Amt die Strassen. Eine periodische Kontrolle bzw. Anpassung über die Kategorisierung und den Zustand der Strassen und gegebenenfalls Anlagen muss nach Ansicht vom Bezirksrat Schwende geregelt sein und werden. Zudem soll die Nachführung der Pläne beim Kanton liegen und automatisch den Bezirken zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Die flächendeckende Zustandserfassung von Strassen und Güterwegen hätte zur Folge, dass sämtliche Strassenläufe auf dem Feld aufgenommen, fachlich beurteilt, protokolliert und dokumentiert werden müssten.</p>

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
	Schlatt-Haslen	<p>Der Bezirksrat lehnt die Änderung ab, die bisherige Bestimmung ist unverändert beizubehalten.</p> <p>Das Meliorationsamt soll den Bezirken weiterhin alle fünf Jahre Bericht über den Zustand der Strassen erstatten. Im ganzen Kanton sollen einheitliche Vorgaben angewendet werden.</p>	<p>Im Rahmen der Möglichkeiten des geographischen Informationsdiensts (GIS) stellt der Kanton den Institutionen wichtige Daten in hoher Qualität zur Verfügung. Dies betrifft insbesondere die Kategorie der Strasse, aber auch die entsprechenden Längenangaben. Damit künftig auch Daten in Bezug auf Ausbauart oder technischen Zustand implementiert werden können, wird die Formulierung etwas offener gewählt:</p> <p><b>Die Formulierung von Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt angepasst: «Das Meliorationsamt stellt den Bezirken die notwendigen Datengrundlagen zur Verfügung.»</b></p>
	Oberegg	<p>Die Frage, wer ein Strassenverzeichnis, mitsamt Kategorisierung der Strassen zu führen hat, beschäftigt seit längerer Zeit verschiedene Gremien. Der Bezirksrat ist der Ansicht, dass im Rahmen der laufenden Revision das Anliegen geklärt und aufgenommen werden sollte.</p> <p>Der Bezirksrat beantragt eine Anpassung von Art. 2 Abs. 3, wonach das Meliorationsamt zur Führung eines Verzeichnisses über Güter- und Waldstrassen als zuständig bestimmt wird. Dieses Verzeichnis soll über die Kategorisierung (Klassifizierung und Beschaffenheit), aber auch über die Flächenangaben (Länge, Breite) Auskunft geben. Das Verzeichnis ist den Bezirken zur Verfügung zu stellen.</p>	
	Rüte	<p>Der Bezirksrat Rüte beantragt, die bisherige Bestimmung unverändert beizubehalten.</p> <p>Im Entwurf zur Botschaft wird zu Art. 1 Abs. 2 lit. a ausgeführt: «Die Kontrolle des Zustands und des Unterhalts obliegt dem Bezirk der gelegenen Sache. Der Bezirk kann dabei die Beratung des Meliorationsamts in Anspruch nehmen. Zustandskontrollen sind mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen. Ist eine Kontrolle bereits vorher angezeigt, ist sie früher vorzunehmen.» Der Bezirksrat zeigt sich erstaunt, dass neu der Bezirk vornehmen soll, was heute in Art. 2 Abs. 3 als Aufgabe des Meliorationsamts festgelegt ist und gemäss Vorlage aufgehoben werden soll: «Die fünfjährige Berichterstattung an das Meliorationsamt soll zugunsten einer Kategorisierung der Strassen aufgehoben werden. Diese ist relevant für die Festlegung des Ansatzes der Beitragsleistung.»</p> <p>Der Bezirksrat wollte als Grundlage für seine Überlegungen die bisherigen Zustandsberichte des Meliorationsamts zu Rate ziehen. Auf die Nachfrage bei der Ratskanzlei, den Bezirksrat mit den letzten zwei Zustandsberichten zu bedienen, wurde mitgeteilt, «dass diese Berichte nicht erstellt worden sind. In Zukunft soll diese Berichterstattung deshalb durch die Zurverfügungstellung der Kategorisierung ersetzt werden.» Der Bezirksrat bedauert, dass die Zustandsberichte nicht</p>	

	Vernehmlasser	Stellungnahmen	Würdigung Standeskommission
		vorliegen. Der Bezirksrat erwartet, dass der Kanton diese Aufgabe, welche er im Rahmen der Aufsichtspflicht zur Sicherung der Werke gemäss Art. 33 VSV ohnehin wahrnehmen muss, erfüllt. Die Bezirke tragen im Rahmen der BVSU mit der Pflicht zur Beitragsleistung die Hauptlast. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn der Kanton mit den Strassenzustandsberichten ebenfalls seinen Beitrag leistet und damit die Bezirke in der Kontrolle des Unterhalts unterstützt.	
Private Eingabe	Bürki-Widmer, Oberegg	Die Anpassung der Beiträge sei längst überfällig und stehe in keinem Verhältnis zu den veränderten Preisen und zum heutigen Lohnniveau. Deshalb sei auch eine Anpassung der Beiträge in diesem Rahmen angebracht. Es sei daher eine angemessene Beitragserhöhung vorzunehmen und die Beiträge seien künftig an die Teuerung anzupassen.	Gemäss dem Verordnungsentwurf werden die Beiträge angemessen erhöht. Eine Indexierung der Beiträge ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Die Beiträge sollen aber nach einer gewissen Zeit wieder überprüft werden.
Inkrafttreten			

Appenzell, 7. Januar 2020